

von einer Fragstellung mittelst Namensaufrufs hier deshalb, weil es sich um keinen Antrag an die hohe Staatsregierung handelt, nach unserm früher eingeschlagenen Verfahren abgesehen werden kann.

Staatsminister v. Könneritz: In Beziehung auf den ersten Antrag habe ich noch aufmerksam zu machen, daß er mit der Gesetzgebung in Conflict stehen würde. Es kommt hier nicht darauf an, ob es kirchliche oder andere Behörden sind, welche die Erörterung anstellen, sondern darauf, daß nach dem Gesetze über Kompetenzverhältnisse Angelegenheiten, welche die Disciplin betreffen, vor die Dienst- und Disciplinarbehörde gehören. Selbst wenn es eine Ueberschreitung des Amtsbefugnisses oder eine Verletzung der Amtspflicht wäre, würde nach dem Criminalgesetzbuche bis zu einem gewissen Maaße zunächst die Dienstbehörde die Untersuchung zu führen haben. Und über dieses Maaß hinaus werden solche Handlungen wohl nie fallen.

Präsident v. Carlowitz: Die erste Frage werde ich auf das Deputationsgutachten stellen. Die Deputation schlägt also vor: „Die Kammer wolle bei der Mittheilung unter \odot Beruhigung fassen, solche aber noch an die zweite Kammer gelangen lassen“, und ich frage die Kammer: ob sie diesem Gutachten der Deputation beitrete? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun folgen die beiden Großmann'schen Anträge. Der erste lautet wie folgt: „Es wolle die hohe Kammer bei der hohen Staatsregierung darauf antragen, daß die Uebergriffe katholischer Geistlichen in Ansehung der religiösen Kindererziehung aus gemischten Ehen nach dem Mandate vom 19. Februar 1827 §. 53 für die Zukunft nicht mehr als Disciplinarsache behandelt, sondern durch die competenten Civilobrigkeiten gerichtlich untersucht und dann den Gesetzen gemäß bestraft werden mögen.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesem ersten Großmann'schen Antrage beitrete? — Er wird gegen eine Minorität von zwölf Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Der zweite Antrag lautet so: „Daß die Anstellung der katholischen Geistlichen sorgfältig überwacht und darauf gesehen werde, daß kein Jesuit und Jesuitenzögling wieder zu einer Anstellung gelange, nach §. 56 der Verfassungsurkunde.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesem Großmann'schen Antrage beitrete? — Er wird gleichfalls gegen eine Minorität von neun Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Somit ist nach der Ansicht der Kammer nur das Gutachten der Deputation angenommen und sind sämtliche Anträge abgelehnt. Der Gegenstand, der in öffentlicher Sitzung zu behandeln war, ist nun beendet. Ehe ich aber auf die geheime Sitzung übergehe, muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß allerdings zunächst zur Berathung der Kammer nur das Ausgabebudget des Departements der Finanzen vorliegen würde, und sodann ein Bericht der dritten Deputation über die Verminderung der Jahrmärkte. Der letzte Gegenstand ist nicht von der Art, daß er eine ganze Sitzung ausfüllen dürfte, der erste Gegenstand aber kann von mir deshalb noch nicht auf die Tagesordnung gebracht werden, weil der Herr Finanzminister, einer mir gemachten Mittheilung zufolge, die nächsten Tage noch in der zweiten Kammer so beschäftigt sein wird, daß er den Verhandlungen in der ersten Kammer nicht wird beiwohnen können. Aus diesem Grunde muß ich mir vorbehalten, zur nächsten Sitzung durch Karten einzuladen. Die öffentliche Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung nach $\frac{1}{2}$ 2 Uhr.

Berichtigungen: In Nr. 70 der Mittheil. erster Kammer, S. 1643 Sp. 2 Z. 221. „für“ statt: „gegen“, S. 1644 Sp. 1 Z. 3: „keinen“ statt: „einen“.